

Handbuch Denkmalschutz und Denkmalpflege

Martin / Krautzberger

5. Auflage 2022
ISBN 978-3-406-77578-9
C.H.BECK

Teil C. Denkmalbegriff und Denkmalliste

I. Wissenschaftlicher und juristischer Denkmalbegriff

1. Ursprünge des modernen Denkmalbegriffs

Der deutsche Kunsthistoriker *Georg Dehio* – Begründer der Schriftenreihe „Handbuch der deutschen Kunstdenkmäler“ – wendete den Begriff Denkmal auf die gesamten Relikte der Kunst und der Geschichte an.¹ Dabei betrachtete *Dehio* Denkmäler (der Kunst) als „Geschichtsquellen ersten Ranges“, die als „Spiegel der deutschen Geschichte“ erhaltenswert waren; dementsprechend stand für ihn die Bedeutung der Denkmäler als einzigartige und nicht veränderbare **Geschichtszeugnisse** im Vordergrund.² Gerade die Vorstellung, dass Denkmäler in ihrer überlieferten Substanz historische Quellen sind, die nur dann Erkenntnisgewinn bringen können, wenn sie unverfälscht sind,³ begründete *Dehios* ablehnende Haltung unter anderem in der Debatte um den partiellen Wiederaufbau des Heidelberger Schlosses.⁴ Ausgehend von dem Postulat, dass es sich bei Denkmälern zwar um körperliche Gegenstände handelt, ihr „wahres Wesen“ jedoch ein geistiges sei, erklärte *Dehio* diese zu unentbehrlichen Bestandteilen des „nationalen Daseins“⁵, womit zugleich das öffentliche Interesse an ihrer Erhaltung definiert war. Dementsprechend wurde von *Dehio* in der Heidelberger Schlossdebatte das gesamte deutsche Volk zum „ideellen Mitbesitzer“ des Schlosses deklariert⁶ und die Bewahrung des überlieferten Charakters dieses Denkmals aus Gründen der nationalen Pietät gefordert.

Dehios Zeitgenosse, der als „Vater des modernen Denkmalbegriffs“ geltende österreichische Kunsthistoriker und Konservator *Alois Riegl*, sprach in seiner bis heute viel beachteten Schrift „Der moderne Denkmalkultus. Sein Wesen und seine Entstehung“ (1903) alle tast- und sichtbaren Menschenwerke als Denkmäler an, die historischen – darunter auch kunsthistorischen – Wert besitzen.⁷ Dabei differenzierte *Riegl* zwischen „gewollten“ und „ungewollten“ (historischen) Denkmälern: Bei einem „gewollten“ Denkmal handle es sich um „ein Werk von Menschenhand, errichtet zu dem bestimmten Zwecke, um einzelne menschliche Taten oder Geschehnisse (oder Komplexe mehrerer solcher) im Bewusstsein der nachlebenden Generationen stets gegenwärtig und lebendig zu erhalten“. Demgegenüber seien ungewollte (historische) Denkmäler Werke, die – ursprünglich zu gänzlich anderen Zwecken erschaffen – erst von den künftigen Generationen als Zeugnisse des künstlerischen und kulturellen Lebens und Schaffens der jeweiligen Schöpfer wahrgenommen werden, also durch bestimmte, mit ihnen assoziierte Werte, „zu Denkmälern werden“.⁸ In diesem Zusammenhang wird in *Riegls* Schriften der Vorgang der **Denkmalsetzung** angesprochen: Sinn und Bedeutung von (historischen) Denkmälern komme nicht den Werken selbst, kraft ihrer ursprünglichen Bestimmung zu, sondern werde ihnen „unterlegt“. Ein Artefakt werde damit nicht durch seine Materialität zum Denkmal, sondern durch die Zuweisung dieser Eigenschaft, also einen Akt der Deutung. Da also die Denkmalbedeutung nach *Riegl* nicht werkimmanent ist, sondern dem Artefakt zugesprochen wird, ist die Denkmaleigenschaft

¹ *Dehio*, Denkmalschutz und Denkmalpflege im 19. Jahrhundert, in: ders., Kunsthistorische Aufsätze, 1914, S. 263.

² Vgl. *Dehio*, Deutsche Kunstgeschichte und Deutsche Geschichte, a. a. O., S. 68.

³ *Grumsky*, BbgDPfl. 1/2006, S. 6.

⁴ *Dehio*, Was wird aus dem Heidelberger Schloss? a. a. O., S. 252 ff.

⁵ *Dehio*, Denkmalschutz und Denkmalpflege im 19. Jahrhundert, a. a. O., S. 268.

⁶ *Dehio*, Was wird aus dem Heidelberger Schloss?, a. a. O., S. 251.

⁷ *Riegl*, in: Bacher (Hrsg.), Kunstwerk oder Denkmal? Alois Riegls Schriften zur Denkmalpflege, 1995, S. 55.

⁸ *Riegl*, in: Bacher (Hrsg.), Kunstwerk oder Denkmal?, S. 55, 58.

keine materiale, sondern eine geistige oder kulturelle Eigenschaft, die auf **gesellschaftlicher Übereinkunft** basiert.⁹

- 3 Das Wesen des Denkmals und seine gesellschaftliche Relevanz werden bei *Riegl* anhand von **Wertekategorien** aufgeschlüsselt, wobei zunächst zwischen den denkmalkonstituierenden Erinnerungswerten und den denkmalwerten Objekten im Übrigen anhaftenden Gegenwartswerten differenziert wird. Als Erinnerungswerte werden Eigenschaften von Denkmälern bezeichnet, die zwingend an den historischen Bestand gebunden sind: der sog. gewollte Erinnerungswert, der historische Wert und der Alterswert.¹⁰ Mit dem gewollten Erinnerungswert ist dabei die Eignung des Werks (gewollten Denkmals) gemeint, das Andenken an bestimmte Ereignisse durch die Zeiten zu tradieren. Mit dem historischen Wert wird demgegenüber die Eignung eines Werks angesprochen, eine bestimmte Stufe der Entwicklung irgendeines Schaffensgebiets – etwa der bildenden Kunst – zu repräsentieren; entscheidend ist dabei der seit der Entstehung des Werks möglichst unverfälschte Zustand. Der von dem historischen Wert zu unterscheidende Alterswert beruht nach *Riegl* indes auf dem bloßen Alter eines Werks und hängt somit mit der Eignung eines Objekts zusammen, die seit seiner Entstehung vergangene Zeit anhand von Altersspuren zu vergegenwärtigen. Zu den Gegenwartswerten, die nach *Riegl* für die Denkmaleigenschaft nicht maßgeblich sind, im Umgang mit den Denkmälern gleichwohl beachtet werden müssen, zählen der Gebrauchswert, der die Eignung des Denkmals für gegenwärtige Funktionen bestimmt, der Neuheitswert, der auf der Geschlossenheit und Unversehrtheit der äußeren Erscheinung des Denkmals beruht, und schließlich der (relative) Kunstwert, der von der Stellung des Werks in der historischen Entwicklung der Kunst (kunsthistorischer Wert) unabhängig ist und sich über das ästhetische Erleben des einzelnen Betrachters im Wandel der Zeit definiert.¹¹
- 4 Der Begriff des **öffentlichen Interesses** als ein Bestandteil der Denkmaldefinition impliziert bei *Riegl* das Interesse „jedes Einzelnen“ im Staate in dessen Eigenschaft als Privatperson. Beim Denkmal handelt es sich demnach nicht bloß um das Substrat für wissenschaftliche Untersuchungen, sondern um das Substrat für die **Gefühlswirkung** der Stimmung.¹² In Abgrenzung zu *Dehios* national-patriotischem Denkmalverständnis vertrat *Riegl* die Ansicht, dass der Wertschätzung der Denkmäler kein Nationalgefühl, sondern ein Menschheitsgefühl zugrunde liegt; gerade beim Alterswert stand mithin die Empfindung der „breiten Masse“ für das Alte im Vordergrund.¹³
- 5 Ein weiterer Wegbereiter der deutschen Denkmalpflege, der Kunsthistoriker und rheinische Provinzialkonservator *Paul Clemen*, folgte zunächst *Dehios* objektiv-dokumentarischen Denkmalverständnis, indem er Denkmäler als Bauwerke bezeichnete, die „in irgendeiner Beziehung wertvoll sind und die charakteristische Wahrzeichen eines vergangenen Zeitalters darstellen“¹⁴, bevor er sich in späteren Jahren der „mythischen Dimension“ und dem „geistigen Gehalt“ als Kennzeichen der Denkmäler zuwandte. Indem *Clemen* 1933 dem Denkmalbegriff alles zuordnete, „was uns an Werken von Menschenhand Träger einer höheren Symbolik, einer übernatürlichen Magie, einer geheimnisvollen Vorstellungswelt, Verkörperung geheiligter religiöser Empfindungen, ehrwürdiger geschichtlicher Erinnerungen, Wecker von uns teuren Stimmungsmomenten ist, was endlich durch die künstlerische Gestaltung schon, im Großen wie im ganz Bescheidenen, Bezauberung, Erhebung, Beglückung irgendwelcher Art auszulösen vermag“¹⁵, rückte er den Symbolwert der Denkmäler und das mit diesem verbundene subjektive Empfinden in den Vordergrund. Ungeachtet des „symbolisch erhöhten“ und national ausgerichteten Denkmalbegriffs plä-

⁹ *Riegl*, in: Bacher (Hrsg.), *Kunstwerk oder Denkmal?*, S. 65 f.

¹⁰ *Riegl*, in: Bacher (Hrsg.), *Kunstwerk oder Denkmal?*, S. 69 ff.

¹¹ *Riegl*, in: Bacher (Hrsg.), *Kunstwerk oder Denkmal?*, S. 81 ff.

¹² *Riegl*, in: Bacher (Hrsg.), *Kunstwerk oder Denkmal?*, S. 103.

¹³ *Riegl*, in: Bacher (Hrsg.), *Kunstwerk oder Denkmal?*, S. 104, 221 ff.

¹⁴ *Clemen*, *Die Denkmalspflege in der Rheinprovinz*, 1896, S. 3 f.

¹⁵ *Clemen*, *Die Deutsche Kunst und die Denkmalpflege. Ein Bekenntnis*, 1933, S. 3.

dierte *Clemen* für eine Ausweitung des Bezugsrahmens über die „großen nationalen und der Weltgeschichte angehörenden“ Denkmäler auf die regionale und lokale bauhistorische Überlieferung¹⁶ und deren Bedeutung für das Orts- und Stadtbild. Mit der Fokussierung auf den einzelnen Ort als Bezugsebene für die Denkmalbewertung und der Feststellung, dass auch kleine und, für sich gesehen, unbedeutende historische Objekte in ihrer Mehrheit ein erhaltenswertes Ganzes ergeben können, wurde zugleich die städtebauliche Dimension des Denkmalbegriffs aufgezeigt.¹⁷

2. Denkmalbegriff im 20. und 21. Jahrhundert

Die Bemühungen um eine Schärfung der Konturen des geisteswissenschaftlichen Denkmalbegriffs haben im letzten Viertel des 20. Jahrhunderts und zu Beginn des 21. Jahrhunderts – ungeachtet der parallelen Entwicklung in der Gesetzgebung und der Rechtsprechung, insbesondere der zwischenzeitlich vorliegenden gesetzlichen Definitionen – nicht nachgelassen. Insbesondere die mit dem Denkmalbegriff einhergehenden Wertediskussionen sind in der Denkmalpflege nach wie vor virulent.¹⁸

Grundlegend für die Entwicklung des Denkmalbegriffs sind die Arbeiten des Kunsthistorikers und Denkmalpflegers *Tilmann Breuer*. Dieser stellt heraus, dass jedem Denkmalbegriff Kategorien geschichtlichen Denkens notwendig innewohnen. Denkmal sei Substrat der Erinnerung, die als Vorbild für die Zukunft aktualisiert werden könne. Anknüpfend an die von *Riegl* geprägte Differenzierung zwischen gewollt gesetzten und ungewollt gewordenen Denkmälern, konstatiert *Breuer*, dass ein intendiertes Denkmal seine Denkmalqualität durch Rezeption erhält, ein nicht intendiertes durch Setzung aus der folgenden Denkmal-erkenntnis. Erst im Zirkel zwischen **Denkmalsetzung** und **Denkmalrezeption** existieren daher Denkmäler, deren Erhaltung im Interesse der Allgemeinheit liege. Da dieser Vorgang ein zeitlicher sei, ergebe sich, dass Denkmäler grundsätzlich nur Gegenstände aus vergangener Zeit sein könnten, wobei es vom kulturellen Selbstverständnis der Gesellschaft abhängt, was konkret als vergangene Zeit betrachtet werde.¹⁹

Das Denkmal existiert nach *Breuer* als **materielles** und zugleich **immaterielles Gut** in der Spannung zwischen Vergangenheit und Vergegenwärtigung. Ein Denkmal bedürfe, um Gegenstand des Andenkens zu sein, erfassbarer Gestalt.²⁰ Dabei spricht *Breuer*, ausgehend von der Analogie der Denkmäler mit mittelalterlichen Reliquien („tabuisierte Substanz“), dem materiellen Substrat, an das sich das Andenken jeweils knüpft, unterschiedliche Wertigkeit zu, je nachdem, ob Ziel des Andenkens eine historische Person oder ein historisches Ereignis ist. Beziehe sich die Erinnerung an eine vergangene Aktion, beruhe der Denkmalcharakter des Gegenstands nicht mehr nur auf seiner Materialisation als Sache, sondern ganz wesentlich auf dem Geistigen, das nur durch authentische Interpretation präsentierbar sei. Dementsprechend gibt es *Breuer* zufolge Gegenstände von hoher Denkmalbedeutung, deren materielle Substanz nur noch teilweise Reliquiencharakter hat, bei denen der Akzent auf der Qualität ihrer Erscheinung liegt; der Erinnerungswert sei hier erhalten und erhaltbar, weil er sich in einem Bild präsentiert, das seine materielle Substanz

¹⁶ *Clemen*, Die Deutsche Kunst und die Denkmalpflege, S. 5.

¹⁷ Vgl. *Schulze*, Die Entwicklung der städtebaulichen Denkmalpflege im Rheinland, in: FS zum hundertjährigen Bestehen des Rheinischen Amtes für Denkmalpflege, JB der Rheinischen Denkmalpflege, Band 36, 1993, S. 163.

¹⁸ Vgl. *Meier*, Wertedebatten und Wertelehren in der spätmodernen Denkmalpflege, in: Meier/Scheurmann/Sonne (Hrsg.), Werte. Begründungen der Denkmalpflege in Geschichte und Gegenwart, 2013, S. 62 – 68; *Boesler*, DDPfl. 1/2011, 8 f.

¹⁹ *Breuer*, Die Baudenkmäler und ihre Erfassung. Ausführliche Darstellung aus der Sicht des Kunsthistorikers, in: Gebefüer/Eberl (Hrsg.), Schutz und Pflege von Baudenkmälern in der Bundesrepublik Deutschland, 1980, S. 24 – 26.

²⁰ *Breuer*, Denkmalkunde. Was ist schützenswert und warum? Vom Kunstdenkmal zum Kulturdenkmal, in: Hoffmann/Autenrieth (Hrsg.), Denkmalpflege heute, 1996, S. 24, 29.

transzendiere.²¹ So bleibe etwa eine Kathedrale selbst dann Denkmal, wenn im Umschwung der Jahrhunderte ihr Baumaterial völlig ausgewechselt werden müsse.²²

- 9 Zum Vorgang der Denkmalsetzung bemerkt *Breuer*, dieser beanspruche das Interesse der Allgemeinheit. Gemeint ist dabei ein **qualifiziertes Allgemeininteresse**, das nach *Breuer* dadurch entsteht, dass am Denkmal Bedeutungsqualitäten vermittelt werden können. Entscheidend sei nicht das Ergebnis der gemeinsamen, aber nicht näher begründeten, Meinungsbildung einer wie auch immer großen Personenanzahl im Sinne einer plebiszitären Denkmalbestimmung.²³ Es komme vielmehr darauf an, dass die Bedeutung des Denkmals potentiell jedermann evident gemacht werden könne; erst dann könne legitim von einem öffentlichen Interesse gesprochen werden.²⁴ Bei der Bedeutung, die demnach das öffentliche Interesse ausmacht, geht es in erster Linie um die geschichtliche Bedeutung, die *Breuer* als die primäre Kategorie der Denkmalerkenntnis betrachtet. Da es sich bei Denkmälern um Gegenstände menschlicher Geschichte handle, erhelle die Beschreibung der Bedeutung eines Gegenstandes im geschichtlichen Kontext den Denkmalcharakter. Weitere dem Denkmalbegriff zugeordneten Bedeutungskategorien – etwa die künstlerische, die architektonische und die städtebauliche – will *Breuer* demgegenüber von der geschichtlichen Bedeutung abgeleitet oder dieser untergeordnet wissen. Zwar verleihe z. B. die künstlerische Bedeutung einem Gegenstand eine besondere Aussagedichte und damit Wert; kein Gegenstand sei jedoch als menschliches Artefakt geschichtsfrei denkbar.²⁵
- 10 Der Kunsthistoriker *Georg Mörsch* verwendet im Zusammenhang mit der Denkmalpflege den Begriff „Spurensicherung“: Die Inventarisierung wähle aus dem weiten Bereich alter Dinge von Menschenhand solche als Denkmal aus, an denen die vielfältigen Spuren der Geschichte aussagekräftig nachweisbar sind. Das besondere an Denkmälern sei, dass sie nicht nur über die Geschichte berichten, sondern sich als originale Zeugen der Geschichte wie materielle Kristallisation der Vergangenheit darstellen.²⁶ Dabei geht *Mörsch* – ebenso wie *Dehio* – von einer Doppelnatur des Denkmals aus: Es bestehe aus materieller Trägerschaft (Sache) und der geistigen Botschaft.²⁷ Das „öffentliche Interesse“ an der Erhaltung von Denkmälern fasst *Mörsch* als Ausdruck des menschlichen Grundbedürfnisses auf, sich erinnern zu wollen. Das von *Mörsch* in diesem Zusammenhang postulierte **Grundrecht auf Erinnerung** setze voraus, dass Denkmäler in ihrer Eigenschaft als „Dinge, die dabei waren“, bewahrt werden.²⁸
- 11 Die Kunsthistorikerin *Gabi Dolff-Bonekämper* stellt die „dialektische Beziehung“ zwischen der **Substanz** des Denkmals und seiner **Interpretation** heraus. Sie beleuchtet Denkmäler in ihrer Eigenschaft als Medien der Verständigung der Gesellschaft über die eigene Vergangenheit und damit auch als Projektionsflächen für unterschiedliche, z. T. widerstreitende Geschichtsnarrative und als Speicher von aufeinander folgenden Positionen und Sinnsetzungen, die sich jeweils in dem Umgang mit der Substanz des Denkmals (Veränderungen, Ergänzungen, Rückführungen in einen vermuteten Urzustand usw.) niederschlagen. An die Denkmalwerttheorie *Riegls* anknüpfend, legt *Dolff-Bonekämper* dar, dass der historische Wert von Denkmälern – also ihr Charakter als Zeugnis von Ereignissen, sozialen Zuständen, Herrschaft und Unterdrückung, politischem Wandel, technischem Fortschritt –

²¹ *Breuer*, Die Baudenkmäler und ihre Erfassung, in: Gebeßler/Eberl (Hrsg.), Schutz und Pflege von Baudenkmälern, S. 26 f.

²² *Breuer*, Die Baudenkmäler und ihre Erfassung, in: Gebeßler/Eberl (Hrsg.), Schutz und Pflege von Baudenkmälern, S. 30.

²³ *Breuer*, Die Baudenkmäler und ihre Erfassung, in: Gebeßler/Eberl (Hrsg.), Schutz und Pflege von Baudenkmälern, S. 24.

²⁴ *Breuer*, Denkmalkunde, S. 19 f.

²⁵ *Breuer*, Die Baudenkmäler und ihre Erfassung in: Gebeßler/Eberl (Hrsg.), Schutz und Pflege von Baudenkmälern, S. 24, 38 ff.

²⁶ *Mörsch*, Grundsätzliche Leitvorstellungen, Methoden und Begriffe der Denkmalpflege, in: Gebeßler/Eberl, S. 70.

²⁷ *Mörsch*, Denkmalverständnis, 2004, Schutz und Pflege von Baudenkmälern, S. 22.

²⁸ *Mörsch*, Wozu Denkmale? Über Vertrautheit, Fremdheit, Identität, in: Wohlleben (Hrsg.), Fremd, vertraut oder anders? Beiträge zu einem denkmaltheoretischen Diskurs, 2008, S. 185.

von der Denkmalpflege stets vergegenwärtigt werden muss; da dies vom Standpunkt der immer neuen Gegenwart aus geschehe, müsse von relativem historischem Wert gesprochen werden.²⁹ Im Zusammenhang mit dem Umgang mit „unbequemen Denkmälern“, also z. B. den materiellen Hinterlassenschaften von Diktaturen und den Spuren bewaffneter Konflikte, schlägt *Dolff-Bonekämper* als eine neue Denkmalwertkategorie den **Streitwert** vor, den sie, in Fortführung des Denkmalwertsystems *Riegls*, in die Gruppe der Gegenwartswerte einordnet.³⁰ Da in einer demokratischen und pluralistischen Gesellschaft nicht nur Konsens und Konsensfähigkeit, sondern auch Dissens und Dissensfähigkeit positive Kräfte sein könnten, könne auch ein **umstrittenes Denkmal** wichtig sein; im Streit um das Denkmal artikulierten sich divergierende gesellschaftliche Bewertungen der Vergangenheit.³¹

Die auf *Riegls* „Erinnerungswerte“ zurückgehende Zuordnung der Denkmalpflege zum Phänomen **Erinnerungskultur**³² hat eine Auseinandersetzung mit dem Denkmalcharakter der sog. **Orte der Erinnerung** zur Folge, die mitunter nur einen geringen Bestand an baulichen Überresten aufweisen.³³ Gerade bei Erinnerungsorten des 20. Jahrhunderts geht es um die Bestimmung der Wertigkeit der diese Orte markierenden Spuren und Fragmente, die „Geschichte evozieren, Erinnerungen freilegen und geeignet sind, ein übergreifendes kulturelles Gedächtnis [...] auszubilden“.³⁴ In diesem Kontext wird insbesondere vom Kunsthistoriker *Leo Schmidt* der Denkmalcharakter von Erinnerungsorten und Erinnerungslandschaften untersucht und festgestellt, die infolge von Kriegszerstörung (das Gelände der ehemaligen Raketenforschungszentrums in Peenemünde³⁵) oder Demontage (das Areal der ehemaligen innerdeutschen Grenze³⁶) nur noch rudimentär Bauwerke und Strukturen aufweisen. Nach *Schmidt* haftet Erinnerung an Orten und Objekten; sie werde verortet über die in situ befindlichen Zeichen, die durch ihren fragmentarischen Charakter auf Dinge hinweisen, die nicht mehr da sind (z. B. Abzweig von einem Kolonnenweg zu einem abgebrochenen Wachturm). Dabei legt *Schmidt* dar, dass nicht lediglich materielle Spuren, sondern im Einzelfall auch eine Leere den Denkmalwert mitkonstituieren kann: Gerade bei der Berliner Mauer sei das über größere Strecken sicht- und fühlbare, durch den Abbruch der Grenzanlagen entstandene Vakuum ein monumentales Zeugnis der ehemals existenten innerdeutschen Grenze.³⁷

Die Bedeutung der **Originalsubstanz** für den Denkmalwert, also die Frage, ob die Substanz eine *conditio sine qua non* des Denkmals ist und wie viel Substanz ein Denkmal braucht, hat als **Dauerthema der Denkmalpflege** auch zu Beginn des 21. Jahrhunderts nicht an Aktualität verloren. Die zentrale Vorstellung der Denkmalpflege, der Denkmalwert

²⁹ *Dolff-Bonekämper*, Wahr oder falsch? Denkmalpflege als Medium nationaler Identitätskonstruktionen, in: Oexle/Petneki/Zygner (Hrsg.), Bilder gedeuteter Geschichte, Band. 2, 2004, S. 268 ff.

³⁰ *Dolff-Bonekämper*, Sites of memory and sites of discord: Historic monuments as a medium for discussing conflict in Europe, in: Council of Europe (Hrsg.), Forward Planning. The function of cultural heritage in a changing Europe, 2001 S. 56 ff.

³¹ *Dolff-Bonekämper*, Gegenwartswerte. Für eine Erneuerung von Alois Riegls Denkmalwerttheorie, in: Meier/Scheurmann (Hrsg.), DENKmalWERTE. Beiträge zur Theorie und Aktualität der Denkmalpflege, 2010, S. 33 f.

³² *Binnewerg*, Menschen und Steine. Zur Anwendbarkeit von Maurice Halbwachs' Thesen zu Erinnerung und Raum für die Denkmalpflege, in: Meier/Scheurmann/Sonne (Hrsg.), Werte. Begründungen der Denkmalpflege in Geschichte und Gegenwart, 2013, S. 90 ff., 95 f.; vgl. auch *Hoffmann*, Authentische Erinnerungsorte oder: Von der Sehnsucht nach Echtheit und Erlebnis, in: Meier/Wohlleben (Hrsg.), Bauten und Orte als Träger von Erinnerung, S. 37 ff.

³³ *Binnewerg*, Menschen und Steine, S. 95.

³⁴ *Scheurmann*, Kaum vorbei und schon Geschichte. Zur Denkmalbedeutung von Zeugnissen und Erinnerungsorten des 20. Jahrhunderts, in: Scheurmann/Helbig (Hrsg.), denk_MALE des 20. Jahrhunderts, 2010, S. 7.

³⁵ Vgl. *Schmidt*, Peenemünde: Umstrittene Denkmallandschaft zwischen Mythen und Legenden, in: Franz/Kofler/Engl (Hrsg.) Umstrittene Denkmale, 2012, S. 129 f., 133.

³⁶ Vgl. *Schmidt*, Die Berliner Mauer, eine Erinnerungslandschaft, in: Schmidt/v. Preuschen (Hrsg.), On Both Sides of the Wall, 2005, S. 14 ff.

³⁷ *Schmidt*, Die Berliner Mauer, S. 14 ff.

gründe sich auf der originalen, wenn auch gewachsenen Substanz, die allein den Quellenwert des Objekts ausmacht und authentische historische Aussagen zulässt,³⁸ sieht sich gelegentlich mit dem Vorwurf des „Substanzfetischismus“ konfrontiert. So gab der seinerzeitige bayerische Generalkonservator *Michael Petzet* zu bedenken, dass es höchst unterschiedliche Grade der Materialisierung von Denkmälern gibt, „von gerade noch durch Spuren festzuhaltenden Resten, zum Beispiel den Spuren einer prähistorischen Siedlung in der dunkel gefärbten Negativform von Pfostenlöchern, bis zu den unübersehbaren und gewissermaßen für die Ewigkeit geschaffenen Erinnerungsmalen aus Stein und Bronze“, was eine differenzierte Einschätzung der Wertigkeit von Originalsubstanz nahe legt.³⁹ Ausgehend von der in der Präambel der Charta von Venedig niedergelegten grundlegenden Aussage, Denkmäler seien als ein „gemeinsames Erbe der Menschheit“, „im ganzen Reichtum ihrer Authentizität“ zu bewahren, verwies *Petzset* auf die außerhalb von Europa vorherrschenden, nicht zwingend substanzbezogenen Authentizitätsvorstellungen. Der „ganze Reichtum der Authentizität“ im Sinne der Charta von Venedig bedeute demnach nicht nur das authentische Material der Denkmäler, sondern auch ihr authentisches Bild und ihre authentische Gestalt.⁴⁰ Auch *Clemens Kieser* konstatiert, dass das Denkmal nicht materiell gebunden ist, sondern letztlich „im Auge des Betrachters liegt“. Es sei zwar unbestritten, dass die Kategorie Material zur Authentizität eines Denkmals beitrage oder diese gar ausmachen könne; dem Erhalt der Materialität als oberstem Prinzip der Denkmalpflege sei folglich zuzustimmen. Die Materialität eines Objektes, die den Denkmalwert dominieren könne, sei aber für ein Kulturdenkmal letztlich nicht notwendig. Die Authentizitäten des Materials, der Form, der Technik, der Funktion und des Ortes vertragen vielmehr „wesentliche Abstriche“ und können im Einzelfall – rein hypothetisch – auch gegen Null tendieren. Konstituierend für das Denkmal seien demgegenüber Deutung und Bedeutung. Unverzichtbar für die Kulturdenkmaleigenschaft sei demnach der gesellschaftliche Konsens, dass es sich um ein Kulturdenkmal handelt.⁴¹

- 14 Die vorstehend skizzierte Weiterentwicklung des Denkmalbegriffs und die Ausweitung seines Bezugsrahmens führten im Laufe der Zeit zu Kritik und Eingrenzungsansätzen. So hatte bereits der dem **Europäischen Denkmalschutzjahr 1975** nachfolgende Anstieg der Anzahl geschützter Objekte eine Diskussion über die (vermeintliche) „**Erweiterung**“ des Denkmalbegriffs auf die bis dahin nicht beachteten Objektgattungen – z. B. die Zeugnisse der Industrie- und Technikgeschichte und Stadtquartiere der Gründerzeit – zur Folge.⁴² Dabei wurde teilweise eine „Wesenskrise“ des herkömmlichen, kunsthistorisch geprägten Denkmalbegriffs konstatiert, die fehlende gesellschaftliche Akzeptanz von vermeintlich ausufernden Denkmalausweisungen beklagt und eine Rückbesinnung auf das Ziel der Denkmalpflege, nämlich die Bewahrung von Erinnerungen im Namen und im Dienste der Gesellschaft angemahnt.⁴³ Gerade das zunehmende Interesse der fachlichen Denkmalpflege für sog. „unbequeme Denkmäler“, etwa für die baulichen Hinterlassenschaften der NS-Diktatur (Konzentrationslager, Befestigungen des Westwalls usw.) sowie – in der Zeit nach der Wende – für die Relikte des Kalten Krieges wie die innerdeutsche Grenze wurden teilweise als Folgen einer zu weitgehenden „Pauschalisierung des Denkmalbegriffs“, der nicht mehr von einem gesellschaftlichen Konsens getragen werde, kritisch

³⁸ *Schyma*, Wieviel Substanz braucht ein Denkmal?, in: Weiterbauen am Denkmal, Arbeitshefte des LfD Sachsen, Band 14, 2010, S. 174 ff., *Knipping*, Wie viel Substanz braucht ein Denkmal?, in: Das Denkmal als Fragment – das Fragment als Denkmal, Arbeitshefte des LfD Baden-Württemberg, Band 21, S. 238 f.; vgl. auch *Mörsch*, Denkmalverständnis, 2004, S. 25 f., 41; *Kiesow*, DKD 2/1988, S. 113 ff.; *Mielke*, DKD 1961, S. 1 ff.

³⁹ *Petzset*, Der neue Denkmalkultus am Ende des 20. Jahrhunderts, DI 1993, Ausgabe A 78, S. 1 ff.

⁴⁰ *Petzset*, Der neue Denkmalkultus am Ende des 20. Jahrhunderts, S. 4.

⁴¹ *Kieser*, Die Geheimästhetik der Denkmalpflege: Kulturdenkmale als Findung und Erfindung in Nachdenken über Denkmalpflege (Teil 5), kunsttexte.de, Nr. 2, 2006, S. 2 f.

⁴² Vgl. *Gebeßler*, DKD 1980, 113 ff.; *Mörsch*, Zur Differenzierbarkeit des Denkmalbegriffs, in: Huse (Hrsg.), Denkmalpflege, Deutsche Texte aus drei Jahrhunderten, 1984, S. 241 ff.

⁴³ *Sauerländer*, DKD 1975, 117, 122 ff.

hinterfragt.⁴⁴ Nicht zuletzt das kontrovers aufgenommene Gutachten des Stadtplaners *Dieter Hoffmann-Axthelm*⁴⁵ – in dem die Schönheit von Bauten und Situationen als verlässliches Denkmalwertkriterium deklariert und den gemeinhin als hässlich empfundenen oder mit negativen Konnotationen behafteten Objekten, etwa NS-Relikten oder Bauten der Nachkriegsmoderne, die Existenzberechtigung abgesprochen wurde – hat die Debatte um den Inhalt und die Grenzen des Denkmalbegriffs und die Bedeutung des „öffentlichen Interesses“ neu entfacht.⁴⁶ So plädiert z. B. der Architekturhistoriker *Winfried Nerdinger* für ein am Bürgerwillen orientiertes Denkmalverständnis, das nur historische Relikte umfasst, deren Erhalt dem tatsächlichen „Interesse der Allgemeinheit“ entspricht.⁴⁷

3. Rechtlicher Denkmalbegriff

Bereits im ausgehenden 19. Jahrhundert gab es zahlreiche Versuche, den Gegenstand der Denkmalpflege rechtsverbindlich zu umschreiben. Der viel beachtete Entwurf des Badischen Denkmalschutzgesetzes aus dem Jahre 1884 definierte als Denkmäler „alle unbeweglichen und beweglichen Gegenstände, welche aus einer abgelaufenen Kulturepoche herkommen und als charakteristische Wahrzeichen ihrer Entstehungszeit für das Verständnis der Kunst, der Kunstindustrie und ihrer geschichtlichen Entwicklung, für die Kenntnis des Altertums und für die geschichtliche Forschung überhaupt, sowie für die Erhaltung der Erinnerung an Vorgänge von hervorragendem historischen Interesse eine besondere Bedeutung haben“. Das württembergische Denkmalschutzgesetz vom 14.3.1914 (Reg. Bl. S. 45) sprach als (bewegliche) Denkmäler solche Gegenstände der Kunst oder des Altertums an, „deren Erhaltung vermöge ihres künstlerischen oder wissenschaftlichen Wertes oder vermöge der sich an sie knüpfenden Erinnerungen im öffentlichen Interesse gelegen ist“ (Art. 1 Abs. 3 württDSchG). Im juristischen Schrifttum jener Zeit war andererseits eine gewisse Skepsis gegenüber dem Ansinnen einer erschöpfenden Legaldefinition verbreitet. So nahm man an, in den bisherigen Gesetzen und Verwaltungsvorschriften sei die Denkmaldefinition nicht gelungen, weil „die Gesichtspunkte, aus denen heraus eine Sache als schutzwürdiges Denkmal zu bezeichnen ist, so mannigfaltig sind wie das politische und kulturelle Leben der Völker selbst“. ⁴⁸ Dementsprechend wurde vertreten, die amtliche Ausweisung von Gegenständen als Denkmäler müsste der Expertise von eigens bestellten Sachverständigen oder dauerhaft eingerichteten Expertengremien vorbehalten sein.⁴⁹ Zum Teil wurde die juristische Definition auch den wissenschaftlichen Erkenntnissen untergeordnet. So lieferte z. B. der für die Rechtslage in Preußen maßgebliche Ministerialerlass eine Legaldefinition des Denkmalbegriffs im Wesentlichen deshalb, weil „der Begriff Denkmal nicht immer feststeht und auch nicht alle aus jüngerer Zeit stammenden Denkmäler in den von den Provinzial-Verwaltungen herausgegebenen Denkmal-Verzeichnissen aufgeführt sind“ (RdErl. des Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten und des Ministeriums der öffentlichen Arbeiten vom 6.5.1904). Umgekehrt ergab sich aus dem Erlass, dass Objekte, die bereits in die Denkmalverzeichnisse aufgenommen worden waren, „selbstverständlich dem Schutz der Denkmalpflege“ unterlagen.⁵⁰ Auch das Badische Denkmalschutzgesetz vom 12.7.1949 enthielt zwar eine Legalde-

⁴⁴ *Sauerländer* in: Lipp (Hrsg.), *Denkmal – Werte – Gesellschaft*, 1993, S. 145 f.

⁴⁵ Kann die Denkmalpflege entstaatlicht werden? Gutachten für die Bundesfraktion von Bündnis 90/Die Grünen, 2000.

⁴⁶ Vereinigung der Landesdenkmalpfleger in der Bundesrepublik Deutschland (Hrsg.), *Entstaatlichung der Denkmalpflege? Von der Provokation zur Diskussion. Eine Debatte über die Zukunft der Denkmalpflege*, 2000.

⁴⁷ *Nerdinger*, *Bewahren für wen und wofür? Denkmäler im gesellschaftlichen Prozess*, in: *Denkmalpflege als kulturelle Praxis. Zwischen Wirklichkeit und Anspruch. Arbeitshefte zur Denkmalpflege in Niedersachsen* 48, Hannover 2018, S. 28.

⁴⁸ *Heyer*, *Denkmalpflege und Heimatschutz im Deutschen Recht*, 1912, S. 22, v. *Wussow*, *Die Erhaltung der Denkmäler in den Kulturstaaten der Gegenwart*, 1885, S. 1 ff.

⁴⁹ v. *Wussow*, *Die Erhaltung der Denkmäler in den Kulturstädten der Gegenwart*, S. 7 f.

⁵⁰ *Lezius*, *Das Recht der Denkmalpflege in Preußen*, 1908, S. 110, Fn. 3.

definition des Kulturdenkmalbegriffs (§ 2 Abs. 1 BadDSchG), bestimmte jedoch, dass in Zweifelsfällen die Denkmalschutzbehörde „mit bindender Wirkung für Gerichte und Verwaltungsbehörden“ bestimmen sollte, ob ein Gegenstand als Kulturdenkmal anzusehen ist (§ 2 Abs. 3 BadDSchG).

- 16 Das Verhältnis zwischen der geisteswissenschaftlichen Denkmalerkenntnis und der rechtlichen Denkmalausweisung ist bis heute nicht vollständig geklärt.⁵¹ Im juristischen Schrifttum wird z. T. eine Auslegung des gesetzlichen Kulturdenkmalbegriffs im Lichte der fachwissenschaftlichen Vorstellungen und Grundsätze praktiziert.⁵² Teilweise wird auch vertreten, dass jedenfalls einzelne Tatbestandsmerkmale des gesetzlichen Kulturdenkmalbegriffs wie z. B. die „künstlerische Bedeutung“⁵³ oder die „wissenschaftliche Bedeutung“⁵⁴ auf eine Ausfüllung durch Sachverständige angewiesen und damit der gerichtlichen Überprüfung nur bedingt zugänglich sind. Die wohl h. M. geht indes davon aus, dass die wertende Ermittlung des Inhalts des Denkmalbegriffs und dessen Anwendung auf den konkreten Fall im Streitfall allein Sache des zuständigen Gerichts ist⁵⁵ und nicht auf einen Sachverständigen delegiert werden kann. Lediglich die für die rechtliche Wertung durch das Gericht als Grundlagen herangezogenen **Tatsachen** sind hiernach gutachterlicher Prüfung zugänglich.⁵⁶ Der Einfluss der fachwissenschaftlichen Denkmalpflege auf die juristische Festlegung des Denkmalbegriffs wird folglich allein darin gesehen, die für die rechtliche Entscheidung über die Eigenschaft eines Objekts als Kulturdenkmal notwendige „Vorarbeit“ im Hinblick auf die zu berücksichtigenden Konkretisierungsparameter zu leisten. Die Verzahnung von fachwissenschaftlicher Denkmalpflege und juristischer Entscheidung vollziehe sich demnach dergestalt, dass die fachwissenschaftlichen Erkenntnisse den gesetzlichen Rahmen für die auszufüllenden einzelnen Denkmalwertkategorien und das „öffentliche Interesse“ mitbestimmen.⁵⁷
- 17 Die Ablösung des rechtlich vorgegebenen Denkmalbegriffs von seiner wissenschaftlichen Basis kann allerdings im Einzelfall zu sachfremden Ergebnissen führen.⁵⁸ Das Auseinanderfallen des fachlichen und des rechtlichen Denkmalverständnisses belegt exemplarisch das Urteil des OVG NW zum Bonner Lichtspieltheater „Metropol“, in dem das Gericht den Wegfall der „Identität des Denkmals“ infolge von Substanzverlust explizit nicht anhand von fachlichen Standards, sondern ausschließlich auf der Grundlage des (insoweit nicht ganz eindeutigen) Gesetzeswortlauts vorgenommen hat, um – entgegen der fachbehördlichen Einschätzung – zum Ergebnis zu gelangen, die Denkmaleigenschaft des Objekts sei untergegangen.⁵⁹ Die fehlende Kongruenz zwischen dem fachlichen und dem gesetzlichen Denkmalbegriff offenbart auch die Entscheidung des VG Arnsberg zur Denkmaleigenschaft der Schlackenhalde in Siegen-Weidenau, deren kulturhistorische Bedeutung das Gericht nicht näher untersuchte, weil die Halde (scheinbar) unter keine der im Gesetz aufgeführten Unterkategorien des juristischen Denkmalbegriffs subsumiert werden konnte.⁶⁰
- 18 Die internationalen Übereinkommen zu Denkmalschutz und Denkmalpflege enthalten ebenfalls Definitionen schutzwürdiger Objekte. Diese offenbaren eine Reihe von qualitativen Kriterien zur Bestimmung der Denkmaleigenschaft, die sich teilweise überschneiden und gegenseitig ergänzen, wobei eine Tendenz zur möglichst umfassenden begrifflichen

⁵¹ Vgl. Kares, BayVBl. 2012, 394.

⁵² Vgl. Hönes, VerwArch 1989, 498 f.

⁵³ Namgalies, DÖV 1984, 240 f., 674 f.

⁵⁴ Brüggel, Bodendenkmalrecht und besonderer Berücksichtigung der Paläontologie, 1993, S. 54 – 56.

⁵⁵ Vgl. OVG Nds., Ur. v. 4.12.2014 – 1 LC 106/13 –, openJur; Ur. v. 15.7.2014 – 1 LB 133/13 –, openJur.

⁵⁶ OVG NW, Ur. v. 30.7.1993 – 7 A 1038/92 –, EzD 2.2.1 Nr. 4.

⁵⁷ So Heinz, Kultur – Kulturbegriff – Kulturdenkmalbegriff, 1993, S. 195 f.

⁵⁸ Hönes, VerwArch 1989, 499.

⁵⁹ OVG NW, Ur. v. 26.8.2008 – 10 A 3250/07 –, juris; vgl. hierzu Upmeyer, BauR 2008, 1507 und Schyma, Wieviel Substanz braucht ein Denkmal? a. a. O., S. 175 f.

⁶⁰ Ur. v. 7.4.2014 – 8 K 3545/12 –, EzD 2.2.1 Nr. 28 mit krit. Anm. Kapteina.